Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

25 T 158/18
150A XIV (B) 2/18
Amtsgericht Düsseldorf

Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend die Haft zur Sicherung der Abschiebung
des marokkanischen Staatsangehörigen [redacted], geboren am [redacted]
[redacted]../Marokko,
alias:

- [redacted]

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Katrin Niedenthal, Marktstraße 2-4, 33602 Bielefeld,

Antragsteller:
Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf,

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 28.09.2018
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Pahlke, die Richterin am Landgericht Radtke und den Richter am Landgericht Dr. Addicks

beschlossen :

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 12. Januar 2018 in Gestalt des Beschlusses vom 6. März

2018 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass von der Erhebung von Dolmetscherkosten abzusehen ist.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste zu einem unbekannten Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 29. April 2016 wurde er in Düsseldorf wegen des Verdachts des Handels mit Marihuana angetroffen und überprüft. Aufgrund des Haftbeschlusses des Amtsgerichts Düsseldorf vom 30. April 2016 (150 Gs 787/16) wurde er in Untersuchungshaft genommen und der JVA Wuppertal zugeführt.

Mit Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 20. Oktober 2016 (106 Ls – 60 Js 1299/16 – 42/16) wurde der Betroffene wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in 16 Fällen, in 11 Fällen in nicht geringer Menge, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 20. Oktober 2016 auf 3 Jahre festgesetzt und dem Betroffenen folgende Bewährungsauflagen erteilt:

- straffreie Führung innerhalb der Bewährungszeit,
- sofortige Angabe jeden Wohnungswechsels während der Bewährungszeit an das Amtsgericht unter Angabe des Aktenzeichens.

Der Betroffene wurde am 20. Oktober 2016 aus der Haft entlassen und tauchte unter. Er sprach weder bei einer Ausländerbehörde vor noch gab er dem Amtsgericht seinen Aufenthaltsort bekannt.

Am 18. Januar 2017 hat er bei einem zufälligen Zusammentreffen einen Mitarbeiter der Ausländerbehörde beleidigt.

Am 18. Januar 2017 erging eine Ordnungsverfügung des Antragstellers (33/323 – SO – 7/17), dem Antragsteller am 18. Januar 2017 zugestellt (Bl. 57 der Ausländerakte), folgenden Inhalts:

> Nach § 50 Abs. 1 und 2 AufenthG sind Sie verpflichtet das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen.
> Gem. § 58 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 3 Ziffern 1 und 7 und § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG drohe ich Ihnen hiermit Ihre Abschiebung nach Marokko an. Auf Grundlage des § 59 Abs. 5 AufenthG soll die Abschiebung aus der Haft heraus erfolgen.
> Sollte die Abschiebung nicht unmittelbar aus der Haft heraus vollzogen werden können, drohe ich Ihnen die Abschiebung nach Marokko für den Fall an, das Sie das Bundesgebiet nicht innerhab von sieben Tagen nach Haftentlassung/Entlassung aus dem öffentlichen Gewahrsam verlassen haben sollten.
> Gem. § 59 Abs. 2 AufenthG weise ich Sie daraufhin, dass Sie auch in einen anderen Staat abgeschoben werden können, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rücknahme verpflichtet ist.

Das Amtsgericht Düsseldorf ordnete mit Beschluss vom 18. Januar 2017 (150A XIV (B) 5/17) auf Antrag des Antragstellers Abschiebungshaft bis höchstens 17. April 2017 an. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde wies die Kammer durch Beschluss vom 23. Februar 2017 (25 T 96/17) zurück.

Mit Ordnungsverfügung vom 22. Februar 2017 (33/323 – AV – 32/17), dem Betroffenen am 23. Februar 2017 zugestellt (Bl. 158 der Ausländerakte) wurde wie folgt angeordnet:

> Gem. § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Ziffern 1 und 9 AufenthG weise ich Sie aus dem Bundesgebiet aus. Die Wirkung der Ausweisung wird auf fünf Jahre, gerechnet vom Tage Ihrer Ausreise/Abschiebung an, befristet.
> Mit Ordnungsverfügung vom 18.01.2017 (33/323-SO-7/17) habe ich Ihnen die Abschiebung gem. § 58 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Ziffr 1 und Abs. 3 Ziffern 1 und 7 sowie gem. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG angedroht, die auf Grundlage des § 59 Abs. 5 AufenthG aus der Haft heraus erfolgen wird. Die Wirkung der noch zu vollziehenden Abschiebung befristete ich auf ein Jahr, gerechnet vom Tag der Abschiebung an.
> Aufgrund dieser Verfügung besteht gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein befristetes Wiedereinreiseverbot, das sich gem. Art. 5 Schengener Grenzkodex auch auf die Gebiete der jeweiligen Vertragsstaaten erstreckt.
> Nach § 50 Abs. 1 und 2 AufenthG fordere ich Sie auf, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung zu verlassen. Diese Ausreiseaufforderung mit Fristsetzung steht einer Abschiebung unmittelbar aus der Haft heraus nicht entgegen.

> Gem. § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG drohe ich Ihnen hiermit Ihre Abschiebung nach Ablauf der Ausreisefrist nach Marokko an, sofern Sie das Bundesgebiet nicht innerhalb der eingeräumten Ausreisefrist freiwillig verlassen haben.
> Nach § 59 Abs. 2 AufenthG weise ich Sie darauf hin, dass Sie auch in einen anderen Staat abgeschoben werden können, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Am 20. März 2017 wurde der Betroffene aus der Haft entlassen, da die marokkanischen Behörden ihn nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen identifiziert hatten. Der Betroffene wurde aufgefordert, sich am 21. März 2017 auf dem [redacted] in Düsseldorf zu melden, wo ihm eine Unterkunft zugewiesen werde, und am 22. März 2017 bei dem Antragsteller vorzusprechen. Diesen Termin nahm der Betroffene wahr; danach wurde er nicht mehr vorstellig.

Am 11. April 2017 wurde vermerkt, dass die marokkanischen Behörden ihn als Boujemaa Bouladroua, geboren am 21. Juli 1989 in Aghbal/Marokko identifiziert haben (Bl. 190 der Ausländerakte) und die Zusage zur Ausstellung eines Passersatzpapieres erteilt wurde.

Am 29. August 2017 wurde der Betroffene vorläufig festgenommen wegen des Verdachtes des räuberischen Diebstahls (Bl. 282 der Ausländerakte) und am 30. August 2017 der UfA Büren (Abschiebungshaft) zugeführt. Am 31. August 2017 wurde er entlassen, nachdem ihn der Arzt der UfA Büren wegen einer Knieverletzung für haftunfähig erklärt hatte. Das Amtsgericht Düsseldorf hatte mit Beschluss vom 30. August 2017 – 150A XIV (B) 113/17 – Abschiebungshaft bis höchstens zum 29. Oktober 2017 angeordnet.

Mit Ordnungsverfügung des Antragstellers vom 31. August 2017 (33/323 – SO-164/17, Bl. 329f der Ausländerakte) wurden die Ordnungsverfügungen vom 18. Januar 2017 und 22. Februar 2017 in bezug auf den Namen des Adressaten geändert; in diese wurden die Personalien der marokkanischen Behörden - Boujema Bouladroua - aufgenommen. Diese Verfügung wurde dem Betroffenen am 31. August 2017 ausgehändigt (Bl. 258 der Ausländerakte).

Der Betroffene wurde am 19. September 2017 im EVK Düsseldorf aufgrund der Diagnosen „mehrfragmentäre Ausrissfraktur der Eminentia intercondylaris sowie Impressionsfraktur des Tibiaplateaus und Fraktur der medialen Patella" operiert und am 25. September 2017 entlassen (Bl. 273f der Ausländerakte).

Der Betroffene erhielt anlässlich von Vorsprachen bei dem Antragsteller am 4. September 2017, 28. September 2017, 20. Oktober 2017, 1. Dezember 2017 und 19. Dezember 2017 jeweils Duldungen (Bl. 276, 279, 363, 377, 385 der Ausländerakte).

Der Betroffene wurde mit Bescheid der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20. November 2017 in das Übergangsheim Moskauer Straße 23 in Düsseldorf eingewiesen (Bl. 368 der Ausländerakte) und eine diesbezügliche Ummeldung erfolgte.

Am 12. Januar 2018 erklärte der Betroffene gegenüber dem Antragsteller, dass er auf gar keinen Fall abgeschoben werden möchte. Er wolle bleiben. An diesem Tag sollte der Betroffene in Begleitung von 3 Mitarbeitern der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld nach Casablanca/Marokko abgeschoben werden. Nachdem der Betroffene in das Flugzeug verbracht worden war, schrie er so laut, dass die Royal Air Maroc eine Beförderung ablehnte und der Betroffene wieder aus dem Flugzeug geholt werden musste.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 12. Januar 2018 den Erlass eines Abschiebehaftanordnungsbeschlusses gegen den Betroffenen zur Sicherung der beabsichtigten Abschiebung nach Marokko bis zum 9. März 2018.

Nach Anhörung des Betroffenen hat das Amtsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 12. Januar 2018 angeordnet, dass der Betroffene zur Sicherung seiner Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland in Abschiebungshaft zu nehmen sei. Die Höchstdauer bestimmte es bis zum 9. März 2018. Es ordnete zudem die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an. Eine Ausfertigung des Beschlusses wurde dem Betroffenen am 12. Januar 2018 ausgehändigt.

Gegen den Beschluss vom 12. Januar 2018 hat der Betroffene mit Schriftsatz vom 6. Februar 2018 Beschwerde eingelegt.

Am 13. Februar 2018 wurde der Betroffene nach Marokko abgeschoben.

Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 6. März 2018 festgestellt, dass der Beschluss vom 12. Januar 2018 rechtmäßig war und den Betroffenen nicht in seinen Rechten verletzt hat.

Die Akte wurde dem Landgericht zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt.

Die Kammer wertet den Beschluss vom 6. März 2018 als Nichtabhilfebeschluss, denn der Amtsrichter hat unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Abschiebung ausgeführt, dass der angefochtene Beschluss seiner Auffassung nach zu Recht ergangen sei.

Die Kammer hat die Ausländerakte des Antragstellers (54/323) beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den angefochtenen Beschluss sowie den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde des Betroffenen ist in der Sache nicht begründet.

1.

Die Beschwerde des Betroffenen ist nach § 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG i. V. m. §§ 58 ff. FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie ist nicht dadurch unzulässig geworden, dass sich die Hauptsache mit der Entlassung des Betroffenen aus der Haft erledigt hat. Denn angesichts des Eingriffs in ein besonders bedeutsames Grundrecht durch die Freiheitsentziehung bleibt die Beschwerde wegen des als schutzwürdig anzuerkennenden Interesses des Betroffenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme zulässig, § 62 FamFG (vgl. auch Bundesgerichtshof, Beschluss vom 4. März 2010, – V ZB 184/09).

2)
Es lag ein zulässiger Haftantrag in Gestalt des Schreibens des Antragstellers vom 12. Januar 2018 vor.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (st. Rspr., Bundesgerichtshof, Beschlüsse vom 10. Mai 2012 - V ZB 246/11, InfAuslR 2012, 328; vom 6. Dezember 2012 - V ZB 118/12; vom 31. Januar 2013 - V ZB 20/12, FGPrax 2013, 130, jeweils mwN).

Der Antrag wurde durch die - nach § 71 Abs. 1 AufenthG sachlich und gemäß §§ 12 ZustAVO, 12 OBG NRW örtlich - zuständige Behörde gestellt (§ 417 Abs. 1 FamFG). Der Betroffene hielt sich zumindest seit Ende August 2017 für gewöhnlich in Düsseldorf auf und sprach auch zu den mit dem Antragsteller vereinbarten Terminen vor und war in Düsseldorf gemeldet.

Der Haftantrag lässt durch die Angabe der Haftgründe hinreichend deutlich erkennen, dass die Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG angestrebt wird.

Der Antrag legt Voraussetzungen, Durchführbarkeit und Dauer der beabsichtigten Abschiebung nach Marokko im konkreten Fall hinreichend dar.

2)
Der Betroffene ist vollziehbar ausreisepflichtig (§ 50 Abs. 1 AufenthG).

Mit Ordnungsverfügung des Antragstellers vom 18. Januar 2017 ist dem Betroffenen die Abschiebung nach Marokko angedroht worden, da er nach § 50 Abs. 1 und 2 AufenthG verpflichtet sei, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Mit Ordnungsverfügung vom 22. Februar 2017 ist der Betroffene aus dem Bundesgebiet ausgewiesen worden.

3)

Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Die Abschiebung wurde dem Betroffenen in der Ordnungsverfügung vom 22. Februar 2017 angedroht und der Betroffene aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung das Bundesgebiet zu verlassen.

4)

Die Abschiebung ist innerhalb der angeordneten Zeit möglich.

Der Antragsteller hat hierzu vorgetragen, dass eine Abschiebung mit Sicherheitsbegleitung nach Marokko einen Zeitrahmen von bis zu acht Wochen erfordert. Es sei ein entsprechendes Ersuchen an das Bundespolizeipräsidium zu richten. Dieses Ersuchen werde unter Angabe eines Referenzroutings und einer Auslandsdienstreisenummer an eine Bundespolizeiflughafendienststelle zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Von da aus werde das erforderliche Begleitpersonal angefordert. Dies alles sei bis zum 9. März 2018 realisierbar.

5)

Die erforderliche Befristung des Wiedereinreiseverbotes ist in der Ordnungsverfügung vom 22. Februar 2017 erfolgt.

6)

Die erforderlichen Einverständniserklärungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG lagen vor.

7)

Es ist auch der von dem Antragsteller aufgeführte Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG gegeben.

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG kann Sicherungshaft angeordnet werden, wenn im Einzelfall Gründe vorliegen, die auf den in § 2 Abs. 14 AufenthG festgelegten Anhaltspunkten beruhen und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will. Die in § 2 Abs. 14 Nr. 1 bis 6 AufenthG festgelegten Kriterien fächern den Haftgrund nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG nicht in einzelne Haftgründe auf (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23. Januar 2018 – V ZB 53/17). Sowohl nach dem Wortlaut der Vorschrift („können") als auch nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucks. 18/4097, S. 32) stellt das Vorliegen eines der in § 2 Abs. 14 und 15 AufenthG geregelten Anhaltspunkte lediglich ein Indiz dafür dar, dass im konkreten Fall eine Fluchtgefahr besteht. Welches Gewicht diesem Indiz zukommt und ob tatsächlich von einer Fluchtgefahr ausgegangen werden kann, bedarf immer einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls (vgl. BT-Drucks. 18/4097, S. 32 u. 34; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16. Februar 2017 - V ZB 115/16).

Nach § 2 Abs. 14 AufenthG können konkrete Anhaltspunkte sein:

1. der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
2. der Ausländer täuscht über seine Identität, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,
3. der Ausländer hat gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen und aus den Umständen des Einzelfalls kann geschlossen werden, dass er einer Abschiebung aktiv entgegenwirken will,
4. der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge an einen Dritten für dessen Handlung nach § 96 aufgewandt, die für ihn nach den Umständen derart maßgeblich sind, dass darauf geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren,
5. der Ausländer hat ausdrücklich erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will

oder

6. der Ausländer hat, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, sonstige konkrete Vorbereitungshandlungen von vergleichbarem Gewicht vorgenommen, die nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können.

Im vorliegenden Fall sind konkrete Anhaltspunkte gemäß § 2 Abs. 14 AufenthG vorgetragen.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG liegen vor. Danach können konkrete Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr vorliegen, wenn der Ausländer über seine Identität täuscht, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität. Hiermit hat der Gesetzgeber einen Umstand ausdrücklich aufgeführt, der schon nach der bisherigen Rechtsprechung den Verdacht einer Entziehungsabsicht begründen konnte. Entsprechende Täuschungshandlungen können einen Anhaltspunkt dafür darstellen, dass sich der Ausländer der Aufenthaltsbeendigung durch Flucht entziehen wird (BGH, Beschluss vom 29. April 2010, - V ZB 202/09; Beschluss vom 22. Juli 2010, - V ZB 29/10, InfAuslR 2011, 27; siehe auch BGH, Beschluss vom 26. Juni 2014, - V ZB 31/14, NVwZ 2014, 1397).

Vorliegend hat der Betroffene die eingangs aufgeführten Personalien in Deutschland verwandt und wurden seine wahren Personalien erst durch die Identifizierung der marokkanischen Behörden bekannt. Durch die Vielzahl der verwandten Personalien hat der Betroffene nachdrücklich belegt, dass er über seine Identität zu täuschen beabsichtigt.

Nach § 2 Abs. 14 Nr. 5 AufenthG kann die ausdrückliche Erklärung des Ausländers, dass er sich der Abschiebung entziehen will, ein Anhaltspunkt für eine Fluchtgefahr sein. Eine solche Erklärung liegt vor, wenn der Ausländer klar zum Ausdruck bringt, dass er nicht freiwillig in den in der Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat reisen und sich vor allem auch nicht für eine behördliche Durchsetzung seiner Rückführung zur Verfügung halten würde (vgl. BT-Drucks. 18/4097, S. 33; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23. Januar 2018 – V ZB 53/17; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12. Mai 2016 - V ZB 27/16).

Vorliegend hat der Betroffene gegenüber dem Antragsteller erklärt, das er nicht freiwillig ausreisen werde. Er wolle nicht zurück nach Marokko. Unter

Berücksichtigung seines Verhaltens im Flugzeug anlässlich der geplanten Abschiebung vom 12. Januar 2018 war davon auszugehen, dass sich der Betroffene eines weiteren Abschiebungsversuchs durch Flucht entziehen werde.

Zudem sind im Sinne des § 2 Abs. 14 Nr. 6 AufenthG konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Betroffene sich der Abschiebung entziehen werde. Er hat in den vergangenen Jahren auf vielfältige Weise gezeigt, dass er weder gewillt ist, den Anordnungen der deutschen Behörden nachzukommen, noch die deutsche Rechtsordnung an sich zu beachten. So ist er den Bewährungsauflagen nicht nachgekommen, tauchte unter. Aufgrund der völlig unzureichenden Zusammenarbeit des Betroffenen mit den deutschen Behörden und der zeitweisen Nichterreichbarkeit für die deutschen Behörden ist ausreichend dargetan, dass sich der Betroffene bei Entlassung der anstehenden Abschiebung durch Untertauchen entziehen würde.

8)

Der Zweck der Haft konnte nicht durch mildere Mittel erreicht werden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Insbesondere aufgrund des Verhaltens am 12. Januar 2018 war mit Widerstand gegen die Abschiebung zu rechnen. Dem konnte nur durch eine freiheitsentziehende Maßnahme wirksam begegnet werden.

9)

Das Verfahren ist auch mit der gebotenen größtmöglichen Beschleunigung betrieben worden. Der Betroffene wurde bereits am 13. Februar 2018 nach Marokko abgeschoben.

10)

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Betroffenen und der Kammer für das vorliegende Verfahren entscheidungserhebliche Teile der Ausländerakte vorenthalten worden sind.

Zwar sind auf der ersten Seite der übermittelten Ausländerakte folgende Paginierungen vermerkt: "durchgestrichene 1; durchgestrichene 45; 1"; so verhält es sich fortlaufend bis Seite 63. Insofern hat der Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 10. August 2018 ausgeführt, dass diese Paginierungen nicht mehr nachvollzogen werden können und es sich nur um ein Versehen handeln könnte.

Andere Erkenntnisse hat die Kammer nicht und es ist auch nicht ansatzweise von dem Betroffenen vorgetragen bzw. erkennbar, welchen für das vorliegende Verfahren erheblichen Inhalt ggf. vorgeheftete Seiten hätten haben können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Sie ist binnen einer Frist von 1 Monat nach der Zustellung des Beschlusses bei dem Bundesgerichtshof durch Einreichung einer Beschwerdeschrift einzulegen. Die Rechtsbeschwerde muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sich die Rechtsbeschwerde richtet und die Erklärung, dass Rechtsbeschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Rechtsbeschwerde muss von einem am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Pahlke Radtke

Richter am Landgericht
Dr. Addicks befindet sich in
Urlaub und ist an der
Unterschrift gehindert.
Dr. Pahlke